

Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Verfassungsdienst
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck

Präsidium
 Wirtschaftskammer Tirol
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
 T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
 E praezidium@wktirol.at
 W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 VD-162/3-2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 WSU/Mag. Jahn/st

Durchwahl
 1267

Datum
 09.10.2025

Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinde-Investitionsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt den gegenständlichen Entwurf ausdrücklich, ersucht aber um eine wichtige Ergänzung im Sinne des Zielen des Entwurfs in § 1 (siehe 2. Seite):

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll der Gemeinde-Investitionsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden, der entsprechend den Zielen des Regierungsprogramms der Tiroler Landesregierung „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“ und unter Berücksichtigung von derzeit besonders dringenden Investitionsbedarfen, Darlehen für wichtige infrastrukturelle Vorhaben an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren soll.

Im Gegensatz zu einer marktüblichen Darlehensaufnahme sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Darlehen des Gemeinde-Investitionsfonds dahingehend profitieren, dass diese - nach den entsprechend vom Kuratorium zu beschließenden Richtlinien - etwa zinsgünstig, d.h. unter dem marktüblichen Zinssatz, mit tilgungsfreien Zeiträumen, über eine längere Laufzeit und einer fixen Verzinsung für diese gewährt werden können. Durch die gebündelte Aufnahme der notwendigen Darlehenssummen können bessere Konditionen erzielt und durch die Haftung des Landes die Marktstellung der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände verbessert werden.

Für die Gewährung entsprechender Darlehen soll hierbei als Höchstsumme 200 Millionen Euro vorgesehen werden. Mit dem Gemeinde-Investitionsfonds soll ein Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes eingerichtet werden.

Dem Land Tirol erwachsen durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes - abgesehen von der Errichtung des gegenständlichen Fonds - vorerst keine unmittelbaren finanziellen Mehraufwendungen, zumal der Gemeinde-Investitionsfonds seine Personal- und Sachaufwendungen selbst zu tragen hat. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen sodann von mehreren Faktoren, wie etwa dem durch den Fonds aufzunehmenden Darlehensvolumen, dem tagesaktuellen Zinssatz, der Verzinsung der gewährten Darlehen und der durch das Land Tirol gewährten Zinsstützung etc., ab. Die Zuwendungen des Landes Tirol erfolgen dementsprechend nach Maßgabe des Landesvoranschlags.

§ 1 des Entwurfs sieht daher Folgendes vor:

Aufgaben, Zweck

- (1) Dem mit diesem Gesetz eingerichteten Gemeinde-Investitionsfonds, im Folgenden kurz Fonds genannt, obliegt im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur die Vergabe von Darlehen an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung von infrastrukturellen Vorhaben in den Bereichen Pflichtschulen, Kinderbildung und -betreuung, Bezirkskrankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Feuerwehrgerätehäuser und Tiefbau.
- (2) Das durch den Fonds zu vergebende Darlehensvolumen darf 200 Millionen Euro nicht übersteigen, wobei in den Jahren 2026 und 2027 höchstens jeweils 100 Millionen Euro vergeben werden können.
- (3) Die Landesregierung kann dem Fonds mit Verordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn dies insbesondere wegen des sachlichen Zusammenhangs mit seinen Aufgaben nach Abs. 1 im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit liegt. Das Land Tirol hat dem Fonds die mit der Besorgung dieser Aufgaben unmittelbar verbundenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (4) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (5) Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er hat jedoch nach Möglichkeit kostendeckend zu arbeiten.

Zur bestmöglichen Erreichung des Ziels dieses Entwurfs im Sinne des Regierungsprogramms der Tiroler Landesregierung „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“ und unter Berücksichtigung von derzeit besonders dringendem Investitionsbedarf für wichtige infrastrukturelle Vorhaben von Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbänden schlagen wir folgende wichtige Ergänzung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs vor:

Aufgaben, Zweck

- (1) Dem mit diesem Gesetz eingerichteten Gemeinde-Investitionsfonds, im Folgenden kurz Fonds genannt, obliegt im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur die Vergabe von Darlehen an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung von sämtlichen infrastrukturellen Vorhaben, wie beispielsweise in den Bereichen Pflichtschulen, Kinderbildung und -betreuung, Bezirkskrankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Feuerwehrgerätehäuser, Veranstaltungssäle und -zentren und Tiefbau.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens!

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. a Evelyn Geiger-Anker
Direktorin